

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/07/0163

Rechtssatz

Im Verfahren betreffend eine Genehmigung nach dem AWG 2002 hat der Schwellenwert von 100.000 m³ nur im Bereich des AWG 2002, und zwar bei der Abgrenzung des (normalen) Bewilligungsverfahrens und des vereinfachten Verfahrens in § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 Bedeutung.